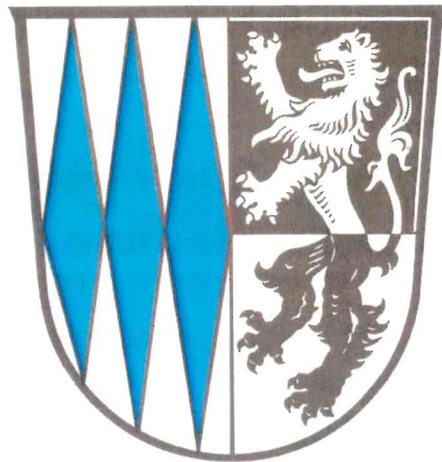


Gemeinde Pfaffing Landkreis Rosenheim



Satzung der Gemeinde Pfaffing über eine Veränderungssperre für den Bereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Forsting, Gewerbegebiet – Südost“

Satzung der Gemeinde Pfaffing über eine Veränderungssperre für den Bereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Forsting, Gewerbegebiet – Südost“

Vom 09.09.2021

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) erlässt die Gemeinde Pfaffing folgende Satzung:

§ 1 Zu sichernde Planung

Mit Beschluss vom 02.09.2021 hat der Gemeinderat Pfaffing beschlossen, für das Gebiet Forsting, Gewerbegebiet - Südost einen Bebauungsplan aufzustellen.

Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- Vorhaben im Sinn des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Pfaffing, den 09.09.2021

Gemeinde Pfaffing



Josef Niedermeier
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

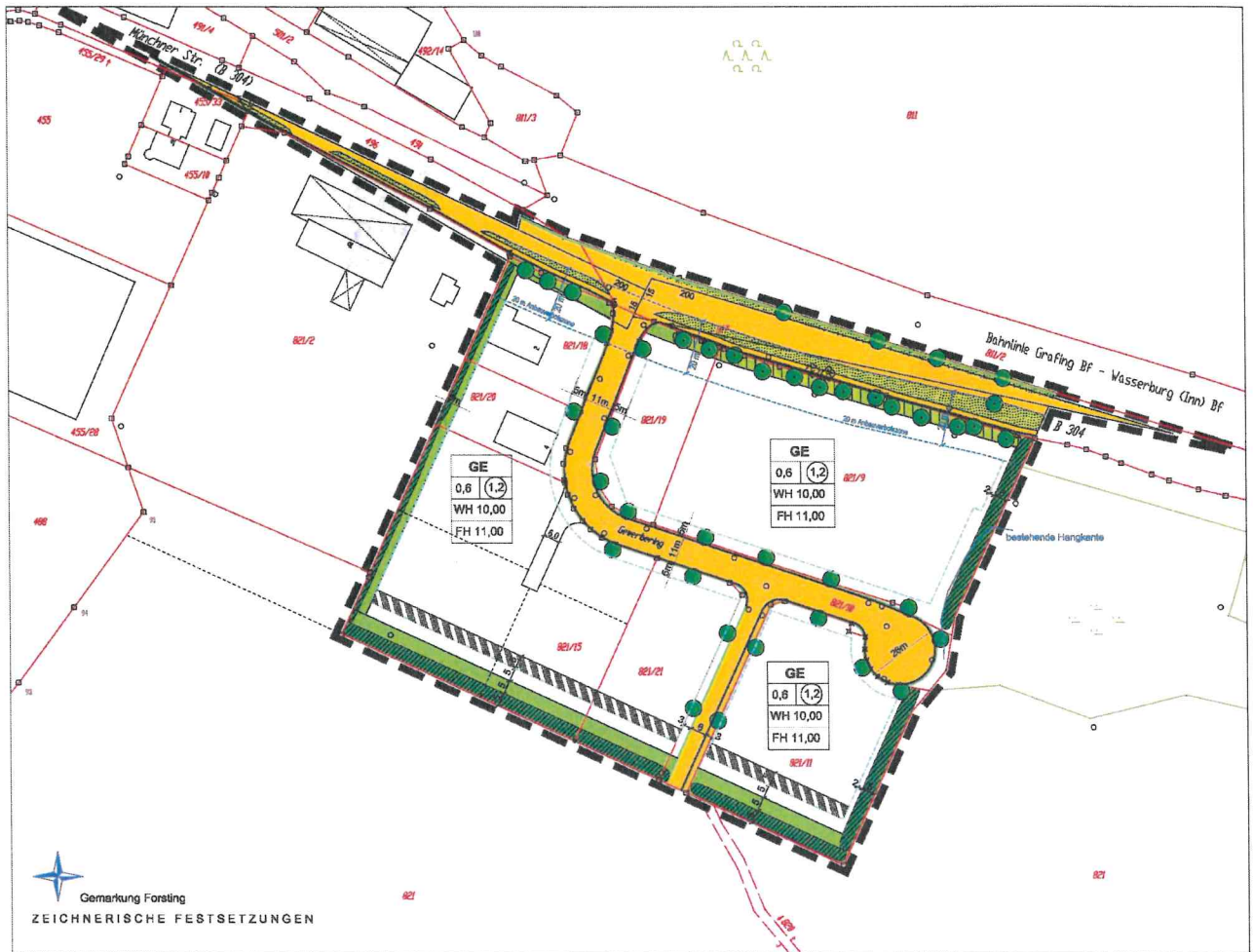
Diese Satzung wurde am 10.09.2021 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffing niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 10.09.2021 angeheftet und am 12.10.2021 wieder abgenommen.

Pfaffing, den _____

Gemeinde Pfaffing

Josef Niedermeier
Erster Bürgermeister

Lageplan über den Geltungsbereichs der Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Forsting, Gewerbegebiet – Südost“ (=Bestandteil der Satzung)



Pfaffing, den 09.09.2021

Gemeinde Pfaffing



Handwritten signature of Josef Niedermeier in blue ink.

Josef Niedermeier
Erster Bürgermeister